

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Hauptversammlung der KATEK SE vom 20. April 2021 hat auf Grundlage von § 12 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2021 die folgende Vergütung festgesetzt:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft erhalten – neben der Erstattung von Auslagen gemäß der Satzung der KATEK SE - beginnend mit dem Geschäftsjahr 2021 die nachfolgenden jährlichen Vergütungen:

der Vorsitzende des Aufsichtsrats: EUR 40.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer,

der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats: EUR 30.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer,

jedes einfache Mitglied des Aufsichtsrats: EUR 20.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer.

Tritt ein Mitglied neu in den Aufsichtsrat ein oder scheidet es aus, erhält es die Vergütung jeweils anteilig je angebrochenem Monat.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten – neben der Erstattung von Auslagen gemäß der Satzung der KATEK SE - beginnend mit dem Geschäftsjahr 2021 die nachfolgenden jährlichen Vergütungen:

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses: EUR 4.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer,

jedes einfache Mitglied des Prüfungsausschusses: EUR 2.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer.

Tritt ein Mitglied neu in den Prüfungsausschuss ein oder scheidet es aus, erhält es die Vergütung jeweils anteilig je angebrochenem Monat.

Für die Mitglieder des Nominierungsausschusses ist keine zusätzliche Vergütung festgesetzt worden.

Darstellung des Vergütungssystems der Aufsichtsratsmitglieder

Das Vergütungssystem ist einfach, klar und verständlich ausgestaltet. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten die in der Beschlussfassung festgelegte Festvergütung. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung.

Der Aufsichtsrat ist anders als der Vorstand nicht operativ tätig und trifft keine Entscheidungen zur Geschäftsstrategie. Vielmehr leistet der Aufsichtsrat durch seine Überwachungstätigkeit einen Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Aktiengesetz). Die Gewährung einer reinen Festvergütung ohne variable Bestandteile hat sich bewährt und entspricht der gängigen Praxis in anderen börsennotierten Gesellschaften. Eine ausschließliche Festvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist am besten geeignet, der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. Der Aufsichtsrat kann mit einer solchen Vergütungssystematik seine Entscheidungen zum Wohle der Gesellschaft und damit ausgerichtet an der langfristigen Geschäftsstrategie und an der nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft treffen, ohne dabei anderweitige Motive zu verfolgen, welche

gegebenenfalls aus einer erfolgsorientierten Vergütung abgeleitet werden könnten. Die Vergütung des Aufsichtsrats enthält daher keine variablen Vergütungsbestandteile (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 4 und 6 Aktiengesetz) und auch keine aktienbasierten Bestandteile (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Aktiengesetz).

Es bestehen keine Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Aktiengesetz). Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist abschließend in der Beschlussfassung geregelt; Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Die Vergütung ist an die Dauer der Bestellung gekoppelt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung anteilig je angebrochenem Monat. Zusagen von Entlassungsentschädigungen, Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen bestehen nicht (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Aktiengesetz).

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, spätestens alle vier Jahre, die Angemessenheit der Struktur und Höhe seiner Vergütung. Hierzu wertet der Aufsichtsrat – bei Bedarf unter Hinzuziehung externer Vergütungsexperten – die Aufsichtsratsvergütung bei anderen vergleichbaren Unternehmen aus und vergleicht diese mit der Vergütung des Aufsichtsrats der KATEK SE sowohl hinsichtlich der Bestandteile als auch der Höhe der Vergütung (horizontaler Vergleich). Die Gruppe der Vergleichsunternehmen wird mit den Kriterien Branche, Größe und Land gebildet, um so auch eine hinreichend große, relevante Vergleichsgruppe zu haben. Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der KATEK SE unterscheidet, kommt bei der Überprüfung und Festsetzung der Vergütung ein vertikaler Vergleich mit der Vergütung der Arbeitnehmer der KATEK SE nicht in Betracht (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Aktiengesetz). Auf der Basis dieser Analyse entscheidet der Aufsichtsrat über etwa erforderliche Änderungen seiner Vergütung. Im Falle der Befassung der Hauptversammlung (§ 113 Abs. 3 Satz 1 Aktiengesetz) werden Vorstand und Aufsichtsrat dieser das Vergütungssystem zur Billigung vorlegen. Sofern Anlass besteht, das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zu ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung in diesem Zusammenhang auch einen Vorschlag für eine entsprechende Änderung vorlegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems eingebunden sind. Den innewohnenden Interessenkonflikten wirkt aber entgegen, dass die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems kraft Gesetzes der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser hierzu ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands unterbreitet wird.